

## Präambel

- Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Förderung der Pferdezucht,
- in dem Willen, sowohl die Arbeit der Mitgliedszüchtervereinigungen zu unterstützen und zu koordinieren als auch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen auf der Grundlage der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder möglichst effektiv zu gestalten,
- in Anbetracht ihrer im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich

erlässt die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) nachfolgende Zuchtverbandsordnung (ZVO).

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **A.I Grundbestimmungen**

#### **§ 1 Zweck und Aufgabe**

Die ZVO dient der Förderung der Pferdezucht durch Koordination der züchterischen Arbeit der anerkannten Züchtervereinigungen, die Mitglieder der FN sind. Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung der Zuchtprogramme, für die Unterteilung und Führung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe einschließlich Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

#### **§ 2 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtverbandsordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union sowie die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse der FN-Organe.

#### **§ 3 Umsetzung durch die Mitgliedsvereinigungen**

Die Züchtervereinigungen übernehmen die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in ihre eigenen Satzungen und Zuchtbuchordnungen.

Darüber hinaus legen sie in ihren Satzungen für ihre Mitglieder verbindlich fest, dass diese im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhalten, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientieren.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

##### **(1) Züchtervereinigung**

Eine Züchtervereinigung im Sinne der ZVO ist eine nach Tierzuchtrecht anerkannte Zuchtorganisation und der FN als Mitgliedsorganisation angeschlossen.

##### **(2) Zuchtpferd**

Ein Pferd,

- a) das im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).
- b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder eingeschrieben (vermerkt) sind und das dort selbst entweder eingetragen oder eingeschrieben (vermerkt) ist oder eingetragen oder eingeschrieben (vermerkt) werden kann (reinrassiges Zuchtpferd).

##### **(3) Zuchtwert**

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

#### **(4) Leistungsprüfung**

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden für die Zuchtwertschätzung.

#### **(5) Zuchtbuch**

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung, so kann sie das Zuchtbuch in eine Hauptabteilung und eine besondere Abteilung unterteilen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Leistung, so kann sie die Hauptabteilung des Zuchtbuches in Abschnitte unterteilen. Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Tiere eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Tier einer anderen Rasse in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen. Diese Hereinnahme von Fremdgenen ist von der Organisation, die das Ursprungszuchtbuch der Rasse führt, zu genehmigen.

#### **(6) Ursprungszuchtbuch**

Die in der ZVO formulierten Grundsätze des Ursprungszuchtbuches einer Rasse sind für alle betroffenen Züchtervereinigungen maßgebend. Die FN vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Züchtervereinigungen gegenüber den nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser ZVO tätigen Ursprungszuchtbüchern der jeweiligen Rassen. Besonders bei der Ausgestaltung der Zuchtprogramme sind die Züchtervereinigungen aufgefordert, den Grundsätzen der Ursprungszuchtbücher zu folgen, oder, soweit sie selbst das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse führen, Grundsätze für diese Rasse im Sinne der EU-Bestimmungen aufzustellen.

#### **(7) Alter des Pferdes**

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

#### **(8) Körung**

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

#### **(9) Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

#### **(10) Zuchtprogramm**

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a) Zuchtziel

- b) Zuchtmethode
- c) Leistungsprüfungen
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation.

### **(11) Zuchtbescheinigung**

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden.

Sie wird als Abstammungsnachweis ausgestellt, soweit Eltern und Großeltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse oder erfassten Zuchtpopulation eingetragen sind oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.

Sie wird als Geburtsbescheinigung ausgestellt, soweit beide Elternteile mindestens in die Besondere Abteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse oder erfassten Zuchtpopulation eingetragen sind oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.

Abweichungen zu diesen Bestimmungen sowie die Festlegung weiterer Anforderungen an die Leistungen sind in den Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Rassen bzw. Rassegruppen dieser ZVO geregelt.

### **(12) Pferdepass**

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und ist von den Züchtervereinigungen für alle registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen (s. § 10 (4) ZVO).

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtrechts sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Zuchtbescheinigung erweitert.

### **(13) Eigentumsurkunde**

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist oder keine Zuchtbescheinigung vorliegt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

### **(14) Züchter**

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung.

### **Hinweis:**

Dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend umfasst der Begriff „Pferd“ alle unter B. Besondere Bestimmungen beschriebenen Rassen.

## **A.II Tätigkeit der Züchtervereinigungen**

### **§ 5 Aufgaben der Züchtervereinigungen**

Die Züchtervereinigungen wirken an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen
- die Beratung der Züchter
- die Führung der Zuchtbücher
- die Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragener Pferde
- die Ausstellung von Dokumenten nach [ZVO § 4 \(11\) bis \(14\)](#).

### **§ 6 Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigungen**

Der räumliche Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung ergibt sich aus dem staatlichen Anerkennungsbescheid.

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms dürfen grundsätzlich nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Die Züchtervereinigungen sind jedoch ausnahmsweise berechtigt, auch gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden (z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist).

## **A.III Zuchtbuchordnung**

### **§ 7 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- 2) Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 4) Lebensnummer
- 5) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip)
- 6) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- 7) drei Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- 8) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- 9) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 10) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 11) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
- 12) die Nachzucht:
  - a) bei Hengsten: eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern),
  - b) bei Stuten: die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 15) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 16) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 17) Entscheidungen über Besamungserlaubnis
- 18) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 19) DNA- oder Blut-Typ bei Hengsten
- 20) Angabe über Zwillingsgeburt
- 21) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA- oder Blut-Typ

### **§ 8 Unterteilung der Zuchtbücher**

Die Zuchtbücher bestehen aus einer Hauptabteilung und, nach Maßgabe des Zuchtprogramms, aus einer Besonderen Abteilung, falls das Zuchtbuch offen ist. Sie werden entsprechend der Abstammung und Leistungen der Zuchtpferde in unterschiedlichen Abteilungen (Hauptabteilung und Besondere Abteilung) mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten, Stuten und, falls Vorgabe des Ursprungszuchtbuches, auch Wallachen, geführt. Die Einteilung der Zuchtbücher für die verschiedenen Zuchtrichtungen und Rassen bzw. Rassegruppen geht aus den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse bzw. Rassegruppe hervor.

### **§ 9 Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in [ZVO § 12](#) festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind. Ausnahmen hiervon sind in den Satzungen der Züchtervereinigungen zu regeln.

Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung oder auf einem Dokument, das Bestandteil der Zuchtbescheinigung ist, vermerkt werden.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden.

Die Eintragung in das Zuchtbuch ist von der Züchtervereinigung zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist von der Züchtervereinigung zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann von der Züchtervereinigung widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium der Züchtervereinigung entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren.

## **§ 10 Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung als Zuchtbescheinigung sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde**

### **(1) Abstammungsnachweis**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches (siehe Teil B. Besondere Bestimmungen) eingetragen oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- b) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb der von der Züchtervereinigung festgelegten Frist nach dem Abfohlen vorgelegt. Die Züchtervereinigung kann bei Überschreitung dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.
- c) Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung kann in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.

### **(2) Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in die Besondere Abteilung des Zuchtbuches (siehe Teil B. Besondere Bestimmungen) eingetragen sein oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- b) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb der von der Züchtervereinigung festgelegten Frist nach dem Abfohlen vorgelegt. Die Züchtervereinigung kann bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.
- c) Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung kann in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen sind weitere Anforderungen an die Leistungen für die Ausstellung von Abstammungsnachweisen und Geburtsbescheinigungen in den Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Rassen bzw. Rassegruppen dieser ZVO geregelt.

### **(3) Pferdepass und Eigentumsurkunde**

Der Pferdepass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Pferdepass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

#### **(4) Zweitschriften**

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Pferdepasses und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

### **§ 11 Mindestangaben in Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) sowie Pferdepass und Eigentumsurkunde**

#### **(1) Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung**

Der Abstammungsnachweis und die Geburtsbescheinigung müssen mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

- 1) Name der Züchtervereinigung
- 2) Ausstellungstag / -ort
- 3) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Rasse
- 5) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- 6) Deckdatum der Mutter
- 7) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 8) Kennzeichnung
- 9) Namen, Lebensnummern, Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
- 10) Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung eines Zuchtbuches
- 11) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 12) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern, ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat
- 13) gegebenenfalls die Entscheidung „gekört“
- 14) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ

#### **(2) Pferdepass**

Der von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgestellte Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Besitzer oder Verfügungsberechtigter des Pferdes
- 2) Identifizierung des Pferdes
- 3) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Rasse
- 5) Name
- 6) Geschlecht
- 7) Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
- 8) ausgefüllte Grafik
- 9) Geburtsdatum
- 10) Geburtsort
- 11) Name und Anschrift des Züchters
- 12) Name des Vaters
- 13) Name der Mutter und des Muttervaters
- 14) Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
- 15) Ausstellungsdatum
- 16) Unterschrift des Ausstellenden
- 17) Arzneimittelbehandlungen



- 18) Identitätskontrollen
- 19) Eintragungen der Impfungen
- 20) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- 21) Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung
- 22) Eintragung als FEI-Pass
- 23) letztes Deckdatum der Mutter
- 24) Aktive Kennzeichnung:
  - a) Zuchtbrand
  - b) Nummernbrand
  - c) Mikrochipnummer
- 25) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- 26) Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden)
- 27) Zuchtbucheintragungen
- 28) Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- 29) Turnierpferdeeintragungen
- 30) Messbescheinigungen für Ponys
- 31) Medikationskontrollen

Der Pferdepass ist im Querformat DIN A 5 auszustellen.

### **(3) Eigentumsurkunde**

Die von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgestellte Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- 2) Name des Pferdes
- 3) Rasse
- 4) Geschlecht
- 5) Farbe
- 6) Geburtsdatum
- 7) Name und Anschrift des Züchters
- 8) Aktive Kennzeichnung:
  - a) Zuchtbrand
  - b) Nummernbrand
  - c) Mikrochipnummer
- 9) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A4 auszustellen.

## § 12 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch die Züchtervereinigungen erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

### **(1) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen**

#### **(2) Vergabe des Fohlen- und Nummernbrandes.**

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt, soweit in der Zuchtbuchordnung vorgesehen, im Jahr der Geburt durch die Züchtervereinigung, die den Abstammungsnachweis oder die Geburtsbescheinigung ausstellt.

Alle Fohlen erhalten zusätzlich mit dem Fohlenbrand den Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (§ 12 (3) ZVO) ergibt. Gebrannt wird ausschließlich außen auf den linken Oberschenkel. Ausnahmen hiervon und weitere Verfahren zur aktiven Kennzeichnung bedürfen der Genehmigung der FN.

Eine Züchtervereinigung kann verlangen, alle zur Eintragung in ein Zuchtbuch anstehenden Pferde, die noch nicht aktiv gekennzeichnet sind, mittels Nummernbrand zu kennzeichnen.

#### **(3) Vergabe einer Lebensnummer (internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)**

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alpha-numerisch. Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen. Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine solche erhalten haben, obliegt die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde dem Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bzw. der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem FN-Bereich Zucht. Falls keine Internationale Lebensnummer des Ursprungszuchtbuches für im Ausland geborene Pferde existiert, werden für diese Pferde bei der Eintragung in das Zuchtbuch von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen 15stellige Lebensnummern vergeben. Gleiches gilt für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung. In beiden Fällen beziehen sich die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) auf Deutschland, das Land, in dem für diese Pferde erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Für im Ausland geborene Pferde werden die nächsten 3 Stellen bei vor dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „302“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „402“, bei vor dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „304“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „404“ verschlüsselt. Für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung werden die nächsten 3 Stellen bei vor dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „301“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Ponys mit „401“, bei vor dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „303“ bzw. ab dem Jahr 2000 geborenen Großpferden mit „403“ verschlüsselt. Die nächsten 2 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde sowie einen Pferdepass erhalten hat; die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der

Züchtervereinigung wieder und können von dieser frei vergeben werden. In Fällen, in denen das Geburtsjahr der Pferde bekannt ist, steht dies an Stelle 14 und 15 der Lebensnummer. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

#### **(4) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern eine Züchtervereinigung dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Pferdepass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Rassen oder Rassegruppen festgelegt.

### **§ 13 Identitätssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die zuständige Züchtervereinigung eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung, blutgruppenserologischen Untersuchungen oder anderer durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Merkmale zur Sicherung der Identität verlangen. Eine DNA-Typenkarte, Blutgruppenkarte oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden bei der zuständigen Züchtervereinigung hinterlegt.

Vor Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

Zur Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte oder andere durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Merkmale zur Sicherung der Identität vorzulegen.

Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung von der zuständigen Züchtervereinigung eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller.

Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so verpflichtet sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei Sicherung der Identität.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **B.I Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm**

#### **Vorbemerkungen**

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen sowie die Zuchtbucheintragung. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Aufgabe der einzelnen Züchtervereinigung ist es, für jede von ihr betreute Rasse oder Rassegruppen in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden, am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde, die in die Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen der Rassen bzw. Rassegruppen geregelt.

#### **§ 14 Bewertung der Zuchtpferde**

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u.ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an LPO § 57,1.2:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 = genügend	

Zuständig für die Bewertung sind von der jeweiligen Züchtervereinigung berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder dessen Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied der betreffenden Züchtervereinigung sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

#### **§ 15 Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation**

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.

## **(1) Körung**

### *(1.1) Durchführung*

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen.

### *(1.2) Medikationskontrollbestimmungen*

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gem. Durchführungsbestimmungen der ZVO ([Teil D, Anlage 1](#)) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der ZVO ([Teil D, Anlage 2](#)).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in der selben oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

### *(1.3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch*

#### *(1) Köreentscheidung*

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

## (2) Medikationskontrolle

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis gem. Ziff. (1.2) ZVO wird die Körentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50 EUR spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Hält die Körkommission/Auswahlkommission den Widerspruch für berechtigt, so nimmt sie den Widerruf ihrer Entscheidung zurück.

Andernfalls legt sie den Widerspruch dem Großen Schiedsgericht der FN vor, das hierüber als unabhängige Stelle entscheidet, soweit die Züchtervereinigung nicht eine andere Widerspruchsinstanz in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Das Große Schiedsgericht der FN ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025ff. ZPO.

Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit des Großen Schiedsgerichts der FN oder einer anderen Widerspruchsinstanz begründet ist, es sei denn, dass die Züchtervereinigung die Zustimmung erteilt.

## (2) Leistungsprüfungen

Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach Tierzuchtgesetz, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen in der Rahmenrichtlinie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für Hengstleistungsprüfungen – Station - Alternativen zur Hengstleistungsprüfung in Form von Turniersporterfolgen – (siehe Besondere Bestimmungen der einzelnen Rassen bzw. Rassegruppen) entsprechen.

Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese von der zuständigen Züchtervereinigung und von der FN anerkannt sind.

Die rassenspezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen sind in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Rassen bzw. Rassegruppen niedergelegt.

## (3) Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Diese Zuchtwertschätzungen können Grundlage behördlicher Zuchtwertfeststellungen sein.

## (4) Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragung erfolgt entsprechend § 9 ZVO sowie der Vorgaben der Besonderen Bestimmungen jeder einzelnen Rasse bzw. Rassegruppen.

### **(5) Identifikation**

Zur Identifikation eines Pferdes werden von den Züchtervereinigungen alle hierfür relevanten Daten im Sinne der §§ 11, 12 und 13 ZVO erfasst und gespeichert. Für die Eintragung als Zucht- oder Turnierpferd, Abstammungskontrollen oder Veröffentlichungen werden die notwendigen Daten zur Identifikation eines Pferdes zwischen FN und den Züchtervereinigungen ausgetauscht. Die Züchtervereinigungen verpflichten sich, die für diesen Datenaustausch notwendigen, satzungsgemäßen Voraussetzungen zu schaffen.